

15 U 170/17

28 O 368/16



Verkündet am 28.03.2018⁹

Cordier-Ludwig
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem *Rechtsstreit*

Eingegangen

04. APR. 2019

RAe Schönfelder & Jochheim

des dolphin aid e.V., vertreten durch den Vorstand, Angermunder Straße 9, 40489
Düsseldorf,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Cronemeyer, Feldbrunnenstraße 27,
20148 Hamburg -

gegen,

die Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch Herrn Jürgen
Ortmüller, Moellerstraße 19, 58119 Hagen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd G. Schönfelder, Hagener Straße 1,
58642 Iserlohn -

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 31.01.2019
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Reske, die Richterin am Ober-
landesgericht Dr. Onderka und den Richter am Oberlandesgericht Dötsch
für **Recht** erkannt:

3. Im Übrigen steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu, insbesondere nicht aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Insofern besteht folgerichtig auch kein weiterer Kostenerstattungsanspruch.

a) Hinsichtlich des **Klageantrages zu I. 1** hat das Landgericht das Entstehen eines unwahren Eindrucks, dass (ggf. auch) der Kläger Spendengelder veruntreut und bei ihm eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe, durch die in den Anlagen K 6 erfolgte Wiedergabe und Verlinkung des Artikels vom 27.01.2016 mit dem Titel: „Spenden für Delfintherapie in großem Umfang veruntreut“ (Anlage K 7, Bl. 63 f. AH I bzw. Anlage B 2, AH II) sowie des Vorberichts vom 17.01.2006 „Hausdurchsuchung bei ‚dolphin kids‘“ (Anlage K 7, Bl. 65 AH I bzw. Anlage B 2, AH II), zu Recht verneint. Da allein ein solcher Eindruck Gegenstand des Klageantrages ist (§ 308 Abs. 1 ZPO), kommt es auf die weiteren Ausführungen des Klägers zu angeblichen offenen Tatsachenbehauptungen über den Kläger auf S. 1 f. des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 288 f. d.A.) und auf S. 10 der Berufungsbegründung (Bl. 370 d.A.) nicht an.

aa) Tatsachen können - wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - zwar anerkanntermaßen nicht nur ausdrücklich, sondern auch "versteckt" bzw. "zwischen den Zeilen" behauptet werden. Bei der Ermittlung solcher verdeckten Aussagen ist zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Rezipient eigene Schlüsse ziehen kann und soll und der eigentlich „verdeckten“ Aussage, mit der der Äußernde insbesondere durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht oder sie dem Leser als Schlussfolgerung nahelegt. Unter dem Blickpunkt des Art. 5 Abs. 1 GG kann nur im zweiten Fall eine verdeckte Aussage einer offenen Behauptung gleichgestellt werden. Denn der Betroffene kann sich in aller Regel nicht dagegen wehren, dass der Rezipient aus den ihm offen mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt zieht, für den die offene Aussagen Anhaltspunkte bieten, der von dem Äußernden so aber weder offen noch verdeckt behauptet worden ist (st. Rspr., vgl. etwa BGH v. 22.11.2005 - VI ZR 204/04, NJW 2006, 601 Rn. 17). Umstritten ist dabei, ob es für die Annahme einer verdeckten Äußerung zwingend erforderlich ist, dass - wie das Landgericht angenommen hat - der gerügte Eindruck „unabweislich“ erweckt wird (so allerdings auch der Senat in st. Rspr., vgl. vertieft etwa zuletzt Senat v. 07.06.2018 – 15 U 127/17, juris Rn. 58 m.w.N. sowie ansonsten beispielsweise Senat v. 29.06.2017 – 15 U 139/16, n.v. [Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH – VI ZR 272/17]; v. 19.05.2015 – 15 U 208/14, NJOZ 2016, 698 Rn. 23 [Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BGH - VI ZR 381/15]; ebenso *Burkhardt*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap 4 Rn. 15). Andere stellen mit Blick auf die oben bereits angesprochene Stolpe-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu mehrdeutigen Äußerungen (vgl. BVerfG v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207) hingegen auch im Bereich verdeckter Äußerungen geringere Anforderungen auf, so dass es bei einem objektiv mehrdeutigen Aussagegehalt genügen kann, wenn die Schlussfolgerung und Eindruckserweckung nur eine nicht entfernt liegende Deutungsvariante sei (so *Korte*, Praxis des Presserechts, 2014, § 2 Rn. 167 unter Verweis auf die frühere, inzwischen aber aufgegebenen Sichtweise des Senats im Ur. v. 14.02.2006 - 15 U 176/05, juris). Auf letzteres hat sich die Klägerin auf S. 11 f./16 des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 298 f./303 d.A.) ausdrücklich berufen.

Für die vom Senat nunmehr in ständiger Rechtsprechung vertretene, eher zurückhaltende Linie streitet weiterhin, dass die uneingeschränkte Übertragung der Grundsätze

der Stolpe-Rechtsprechung auf verdeckte Aussagen den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gefährden würde. Die Bejahung eines Unterlassungsanspruchs gegen mehrdeutige offene Tatsachenbehauptungen beruht auf der Überlegung, dass der sich Äußernde die Möglichkeit hat, sich klar und eindeutig auszudrücken und dadurch Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nach dem Verständnis des Durchschnittsrezipienten nicht fernliegende Deutungsvarianten zu vermeiden. Dies wäre bei verdeckten Äußerungen entweder nicht möglich oder jedenfalls mit unverhältnismäßigen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit verbunden, weil es regelmäßig dem Einflussbereich des sich Äußernden entzogen ist, welche einzelnen Schlussfolgerungen der Rezipient aus zutreffend dargestellten Fakten zieht. Daher ist unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen eine Annahme verdeckter Tatsachenbehauptungen richtigerweise nur hinsichtlich sich als unabweislich aufdrängender Schlussfolgerungen gerechtfertigt und es sind im Übrigen Unterlassungsansprüche zu verneinen, weil es „mehrdeutige“ verdeckte Tatsachenbehauptungen nach diesem Verständnis schon nicht geben kann (vgl. auch OLG Düsseldorf v. 16.10.2013 - 15 U 130/13, AfP 2014, 70; LG Hamburg v. 01.10.2010 - 324 O 3/10, AfP 2011, 394; *Soehring*, in: *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 16 Rn. 44 d). Diese Linie dürfte so auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden sein, der im Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211/12, ZUM-RD 2014, 145 Rn. 15 zur Ermittlung verdeckter Äußerungen explizit nur nochmals auf sein grundlegendes Urteil vom 25.11.2003 - VI ZR 226/02, ZUM 2004, 212 = NJW 2004, 598 mit den dortigen strengen Anforderungen Bezug genommen hat. Dass eine derart zurückhaltende Sicht zur Ermittlung verdeckter Tatsachen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, ist zudem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 19.02.2004 - 1 BvR 417/98, NJW 2004, 1942 geklärt und dass sich durch die Stolpe-Rechtsprechung (auch) daran etwas geändert haben sollte, erschließt sich dem Senat nicht (vgl. für die Gegendarstellung zudem BVerfG v. 07.02.2018 - 1 BvR 442/15, NJW 2018, 1596 Rn. 22).

bb) Diese Streitfragen können und sollen hier jedoch dahinstehen. Denn auch unter Zugrundelegung der weiteren Lesart ist ein Unterlassungsanspruch des Klägers vorliegend nicht gegeben, da es nach dem bei der Auslegung zu berücksichtigenden Gesamtkontext an einer „Mehrdeutigkeit“ fehlt; die Annahme einer entsprechenden verdeckten Tatsachenbehauptung mit Blick auf den Kläger erscheint dem Senat bei verständiger Würdigung fernliegend.

(1) Zur Begründung kann im Kern auf die Ausführungen des Landgerichts zur Unabweislichkeit eines entsprechenden Eindrucks verwiesen werden, die auch hier sinngemäß Geltung haben. Richtig ist zwar, dass die Webseite der Beklagten im fraglichen Bereich, der den Ausdrücken in den beiden Anlagen K 6 entspricht, formal bei einem ersten, noch ganz oberflächlichen und flüchtigen Blick insgesamt auf den Kläger bezogen scheint. Die im Browser für den Durchschnittsrezipienten sichtbare URL ist am Ende (.../dolphin-aid) auf den Kläger ausgerichtet. Jeder Ausdruck der Website weist programmierbedingt oben links „dolphin aid“ aus. Auch finden sich alle streitgegenständlichen Äußerungen unter der in Schriftgröße und Druckart hervorgehobenen Gesamtüberschrift „dolphin aid“ wie u.a. auf S. 1 ff. des Schriftsatzes vom 10.04.2017 (Bl. 113 ff. d.A.) – auch mit Screenshots – und im Schriftsatz vom 05.10.2017 auf S. 5 ff. (Bl. 292 ff. d.A.) plastisch dargestellt. Richtig ist auch, dass spätere Veränderungen auf der Internetseite, auf die die Beklagte sich im Verfahren teilweise berufen hat (Ausdruck vom 10.02.2017, Anlage B 1, AH II, Anlage B 35, AH IV, Anlage B 47, AH V) für die rechtliche Würdigung des Senats mangels Abgabe einer strafbewehrten Verpflichtungserklärung ohne Bedeutung sind.

(2) Nichtsdestoweniger wird jedoch aus den für die rechtliche Bewertung maßgeblichen Anlagen K 6 (Bl. 43 ff. AH I) für den Durchschnittsrezipienten – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – schon bei eher oberflächlicher Betrachtung letztlich dann doch sogleich ersichtlich, dass sich nicht alle Äußerungen und verlinkten Artikel im Internetauftritt der Beklagten tatsächlich mit dem Kläger befassen, sondern die augenscheinlich eher chaotisch und laienhaft zusammengewürfelte und wenig strukturierte Seite gerade auch zahlreiche allgemeine Informationen zu Delfinen und zur Delfintherapie und/oder zu Dritten enthält. Maßgeblich für die Bewertung ist jedenfalls in einem an den Interessierten gerichteten Beitrag in einem Bereich der öffentlichen Meinungsbildung im Zweifel nämlich gerade nicht nur der flüchtige Leser (vgl. nur BVerfG v. 07.12.1976 - 1 BvR 460/72, NJW 1977, 799, 800, *Burkhardt*, in: *Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 6. Aufl. 2018, Kap. 4 Rn. 5 ff.). Speziell bei den Unterschriften „Aktuell“ wird zudem schon durch das direkt voll eingeblendete und nicht erst durch ein Anklicken aufzurufende allgemeine Schreiben des Kinderhilfswerks auf den ersten Blick deutlich, dass sich in der Rubrik nicht alle Beiträge - mögen sie auch auf der „klägerbezogenen“ URL abgebildet sein -, wirklich auf den Kläger beziehen. Auch die Punkte „*Fachgespräch über die Delfintherapie im Bundestagsbereich mit dem WDSF*“ und „*Weitere WDSF Beiträge zu selbsternannten Delfintherapeuten*“ machen dem

durchschnittlichen Rezipienten schon bei nur oberflächlicher Durchsicht der Seiteninhalte sofort klar, dass nicht alle Beiträge den Kläger betreffen, zumal auch andere Organisationen/Personen namentlich angeführt werden. Es wird deutlich, dass nur der letzte Unterabschnitt „*dolphin aid e.V.*“ konkret klägerbezogene Angaben - wenn auch nicht nur solche (vgl. noch die Ausführungen unten zu Klageantrag zu I. 11) - enthält.

Der Senat betont ausdrücklich, dass außer Frage steht, dass man die Seite - auch optisch und technisch - sicherlich deutlich klarer hätte strukturieren und aufbauen können, doch wird ein an der Gesamtthematik interessierter Durchschnittsrezipient die gerade aufgezeigte „Grobauaufteilung“ aus dem Inhalt der Seite mühelos erkennen und jede andere Lesart, die - wie der Kläger meint - alle Aussagen gerade (auch) auf ihn bezieht, erscheint daher insgesamt fernliegend. Dies gilt umso mehr, als ein ähnlicher formaler Seitenaufbau mit einer gleichen Grobgliederung unbestritten für die anderen von der Beklagten kritisierten Organisationen/Personen gewählt worden ist, bei denen auch jeweils die allgemeinen Artikel vorab angeführt und verlinkt waren (S. 3/4 Klageerwidern = Bl. 65/66 d.A., S. 6 f. des Schriftsatzes vom 30.05.2017, Bl. 151 f. d.A.; S. 2 ff. des Schriftsatzes vom 06.09.2017, Bl. 242 f. d.A.). Auch deswegen ist nicht - wie der Kläger u.a. auf S. 4 des Schriftsatzes vom 07.08.2017 (Bl. 226 d.A.) meint - allein an die über die Hauptseite „*Dolphin-Therapie - Dolphin Aid*“ ragende Überschrift „*Dolphin aid*“ anzuknüpfen. Anders als bei einer den Leser oft in der Tat (vor-)prägende Überschrift in Presseartikeln oder auf Titelseiten von Zeitungen, zeigt der dargestellte grobe Seitenaufbau vielmehr dem Leser, dass sich keinesfalls alle Aussagen konkret (auch) auf den Kläger beziehen, sondern neben allgemeinen Angaben zu Delphintherapien bewusst auch Angaben zu Dritten zum Gegenstand gemacht worden sind. Speziell mit Blick auf den Antrag zu I. 1 ist zudem noch daran anzuknüpfen, dass die vom Kläger zu unterscheidende Drittorganisation „*dolphin kids*“ in der vom Schriftbild her eng an die erste Zeile gerückten zweiten Zeile ausdrücklich genannt wird und auf einen „*Vorbericht*“ dazu verwiesen wird, was ebenfalls zeigt, dass es dort gerade nicht um den Kläger gehen kann.

(3) Schließlich ist - entgegen der Rechtsansicht des Klägers - auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht das Entstehen eines entsprechenden Eindrucks nicht nur aufgrund der unmittelbaren Inhalte der Internetseite und der dortigen (äußeren) Ausgestaltung der Verlinkung verneint hat, sondern auch die verlinkten Beiträge als solche (inhaltlich) in die Betrachtung einbezogen hat. Ungeachtet der Tatsache, dass

dies über den Klageantrag „Verlinkung des Artikels vom 27.01.2016...“ vom Klagebegehren im Kern ohnehin erfasst wird und vorgegeben ist, streitet dafür, dass ein Durchschnittsrezipient für sein Verständnis eines Links und dem dortigen Begleittext regelmäßig den Inhalt des verlinkten Beitrages heranziehen wird, wenn er die angegriffenen Zeilen – was der Senat so schon nicht sieht – als unklar ansehen sollte. Es geht dabei ausdrücklich nicht um die Frage, dass für die Bewertung der äußerungsrechtlichen „Betroffenheit“ einer Person sonst im Grundsatz keinerlei weiteren Internetrecherchen geboten sind und man diesen Gedanken im Kern auch auf die Fälle einer Eindruckserweckung übertragen könnte, weil – wie gezeigt – die Verlinkung des Artikels hier schon vom Klageantrag erfasst wird. Unter Einbeziehung der zudem eindeutig nur auf „dolphin kids“ bezogenen Berichterstattung erscheint dann auch eine entsprechende Eindruckserweckung ausgeschlossen.

(4) Aus den vorgenannten Gründen ist die Veröffentlichung schließlich auch nicht so gelagert, dass sich losgelöst von den verlinkten Artikeln und ihren Inhalten allein durch die Art und Weise der Darstellung der Verlinkung nach außen hin eine eigene (falsche) Sachaussage und/oder ein entsprechender unzutreffender Eindruck ergeben würde (zur möglichen Haftung eines Suchmaschinenbetreibers bei Erregung eines unzutreffenden Bildes vom Betroffenen durch sog. Snippets etwa Senat v. 25.01.2018 – 15 U 56/17, BeckRS 2018, 2746). Denn die beiden im Klageantrag genannten Zeilen vermitteln – wie gezeigt – gerade nicht einen entsprechenden nachteiligen Eindruck zu Lasten des Klägers, zumal die „dolphin kids“ namentlich genannt sind.

(5) Eine entsprechende Eindruckserweckung kann schließlich nicht damit begründet werden, dass der Kläger Google-Ergebnislisten in Anlage K 40 (Bl. 48 ff. AH VI) vorgelegt hat – zumal dies schon nicht Gegenstand der Fassung des Klageantrages ist. Auch wenn ein Nutzer über Google auf die Seite der Beklagten gelangen sollten, gilt zudem dort jeweils das oben zum Leserverständnis Gesagte; keinesfalls folgt allein aus der Recherchierbarkeit bei Google eine inhaltlich weitergehende Eindruckserweckung zu Lasten der Beklagten.

(6) Nicht relevant ist schließlich die Diskussion der Parteien um die Reichweite einer sog. Verbreiterhaftung für fremde Inhalte (vgl. etwa S. 6 f. des Schriftsatzes vom 07.08.2017, Bl. 228 f. d.A., S. 2 ff. des Schriftsatzes vom 06.09.2017, Bl. 264 ff. d.A.). Denn es geht schon nach dem Klageantrag nicht um die die verlinkten Berichte und

deren Inhalte, sondern allein um einen aus der Verlinkung und dem diese begleitendem Text angeblich folgenden Eindruck, an dem es tatsächlich – wie gezeigt – aber fehlt und der sich – wie ebenfalls gezeigt – auch nicht aus der Seitengestaltung ableiten lässt.

(7) Entgegen S. 9 f. des Schriftsatzes vom 07.08.2017 (Bl. 231 f. d.A.) und S. 2 ff. des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 289 ff. d.A.) spielt in diesem Zusammenhang auch keine Rolle, dass die Beklagte an anderer Stelle des Internetauftritts und in ihrem Prozessvortrag im hiesigen Verfahren Vermutungen zum nicht sachgerechten Umgang mit Spendengeldern beim Kläger geäußert hat. Denn Gegenstand der Betrachtung sind schon wegen der Fassung des Klageantrages (§ 308 Abs. 1 ZPO) allein die beiden Textzeilen und die Verlinkung im Gesamtkontext. Daraus folgt ein entsprechender Eindruck - wie gezeigt - nicht. Ob die vorgetragene Änderung mit dem Screenshot auf S. 7 des Schriftsatzes vom 24.01.2019 (Bl. 571 d.A.) wegen der weiteren Zeile „*dolphin aid e.V.*“ eine andere Sichtweise tragen würde, ist zweifelhaft, kann aber dahinstehen, weil auch dies nicht vom Klageantrag umfasst ist. Gleiches gilt für das weitere Vorbringen des Klägers zu späteren Pressemitteilungen der Beklagten auf S. 2 ff. des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 289 ff. d.A.).

b) Hinsichtlich des **Klageantrages zu I. 2** gilt das zu a) Gesagte letztlich entsprechend. Auch hier wird durch Verlinkung und Wiedergabe der beiden Artikel in Anlage K 8 (Bl. 66 f. AH I) nicht der mit dem Klageantrag gerügte Eindruck erweckt, dass der Kläger Delfine aus der Bucht von Taiji für die von ihm zertifizierten Therapiezentren ankaufe; ein solcher Schluss ist fernliegend. Wie zu a) ausgeführt, wird - entgegen der Rechtsauffassung des Klägers (etwa S. 16 der Klageschrift = Bl. 45 d.A.) - nicht allein durch die eher ungeordnete Darstellung der Internetseite der Beklagten der Anschein erweckt, dass sich alle Artikel und Passagen dort mit dem Kläger befassen. Gerade bei diesem Klageantrag sind zudem zwingend auch die verlinkten Inhalte (Anlage K 8, AH I) bei der Frage nach einer angeblichen Eindruckserweckung in die Bewertung einzubeziehen, weil sich der in der Klageschrift gerügte Eindruck nicht auf die nichtssagenden Sätze im Internetauftritt der Beklagten stützen kann, die die Taiji-Bucht namentlich gar nicht nennen und auch keinen „Ankauf“ von Tieren aus dortigen Fängen thematisieren. Ein - sei es nur „mehrdeutiger“ - Bezug zum Kläger folgt dann auch nicht aus dem in der Nähe verlinkten und im Klageantrag ohnehin nicht genannten Bericht auf

„teachersnews“ in Anlage K 8 (Bl. 66 AH I). Zwar wird der Kläger dort namentlich erwähnt, doch betrifft die Passage nur den „medizinischen Heileffekt“ von Delfintherapien und nicht die in den Abschnitten davor mit in Sachen Branko Weitzmann kritisierten Haltebedingungen. Dass der an der vom Klageantrag erfassten Stelle verlinkte BILD-Bericht (Anlage K 8, Bl. 67 AH I) den Kläger nicht betrifft, schreibt der Kläger auf S. 18 der Klageschrift (Bl. 47 d.A.) selbst; auch daraus kann der geltend gemachte Eindruck sich daher nicht ergeben.

Angesichts dessen kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass der Artikel auf der Internetseite nach dem prozessual nicht ausreichend bestrittenen Beklagtenvortrag auf S. 4 und 13 der Klageerwiderung (Bl. 66 und 75 d.A.) zudem durchweg nur so verlinkt war, dass die Verlinkung lediglich über einen Untermenüpunkt zur Herrn Branko Weitzmann führte und dort die Überschrift wiederum eindeutig auf „*Branko Weitzmann, Delphin-Netzwerk, Schattenkinder e.V.*“ hindeutete (Anlage B 3, AH II) hindeutete, also aus Sicht des Durchschnittsrezipienten erst recht nicht auf den Kläger, zumal die Einleitung „*Bericht ... über die zweifelhaften Methoden des Pseudo-Therapeuten Branko Weitzmann.*“ (Anlage B 3, AH II) lautete und damit ebenfalls eindeutigen Drittbezug hatte. Das vage Bestreiten des Klägers auf S. 1 f. des Schriftsatzes vom 19.09.2017, Bl. 263 f. d.A. zur Ausgestaltung dieser Verlinkungen war angesichts der vorgelegten Ausdrücke aber zu unsubstantiiert, um den prozessualen Obliegenheiten aus § 138 Abs. 2 ZPO zu genügen. Diese Ausgestaltung lässt den Schluss auf einen entsprechenden, den Kläger betreffenden Eindruck erst recht fernliegend erscheinen.

c) Auch hinsichtlich des **Klageantrages zu I. 3** besteht kein Unterlassungsanspruch. Die Berufungsbegründung rügt zwar auf S. 15 (Bl. 375 d.A.) zu Recht, dass das Landgericht auch an dieser Stelle auf S. 20 des angegriffenen Urteils eine Eindruckserweckung geprüft hat, der Klageantrag aber dort nicht auf eine solche gerichtet war und ist (§ 308 Abs. 1 ZPO). Dies ändert im Ergebnis aber nichts, weil - erst recht - keine entsprechende offene Tatsachenbehauptung betreffend den Kläger erkennbar ist, wonach ein Delphin in einem von dem Kläger zertifizierten Therapiezentrum einen Besucher attackiert und verletzt haben soll. Der Wortlaut der Passage in Anlage K 6 besagt das nicht und ist weitgehend nichtssagend. Er verweist – auch wenn er auf der Unterseite „*dolphin aid*“ stehen mag - nach dem zu a) Gesagten an dieser Stelle nicht auf den Kläger. Das bei der Würdigung zudem einzubeziehende verlinkte Video zeigt eine

Delfinattacke auf (erwachsene) Schwimmer, ohne dass daraus und/oder der dortigen Youtube-Umgebung irgendein Bezug zum Kläger oder auch nur zu konkreten Delfintherapien und/oder Delfin-Zentren herstellbar wäre. Dies stellt auch der Kläger u.a. in der Klageschrift auf S. 19 (Bl. 48 d.A.), S. 11 f. des Schriftsatzes vom 07.08.2017 (Bl. 233 f. d.A.) und auf S. 11 des Schriftsatzes vom 19.09.2017 (Bl. 273 d.A.) selbst nicht anders dar. Soweit die Beklagte auf S. 8 des Schriftsatzes vom 30.05.2017 (Bl. 153 d.A.) ausgeführt hat, es entstünde hier der (zutreffende) Eindruck, der Unfall habe in der Dolphin Academy in Curacao stattgefunden und ein solcher ergebe sich aus dem verlinkten Bericht aus dem tripadvisor (Anlage B 16, AH II), ist das richtigerweise auf die Äußerung im Klageantrag zu I. 10 c) bezogen und ein Redaktionsversehen, welches sich auf S. 8 f. der Berufungserwiderung (Bl. 411 f. d.A.) fortgeschrieben hat. Eine andere Sichtweise zum hiesigen Klageantrag ist dadurch nicht gerechtfertigt.

d) Auch der Klageantrag zu I. 4. hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat zum einen zutreffend darauf abgestellt, dass der Kläger in dem in den Klageantrag aufgenommenen und für die Bewertung maßgeblichen Passus nicht genannt wird und sich aus dem eher unstrukturierten Seitenaufbau kein konkreter Bezug zu ihm ergibt. Daher wird nicht – wie gerügt – der unwahre Eindruck erweckt, dass der Kläger Delphintherapien in Delphinarien unterstütze; ein solcher Eindruck ist erneut fernliegend. Das ist insofern zu ergänzen, als durch die weiteren Ausführungen, etwa dazu, dass sich *„alle anwesenden Fachleute eindeutig gegen die Haltung... in Delphinarien ausgesprochen haben“* dem Durchschnittsleser zudem sogleich deutlich gemacht wird, dass sich alle Beteiligten damals offenbar einhellig gegen eine Haltung in den „Delphinarien“ des damals diskutierten Zuschnitts ausgesprochen haben. Der in diesem Kontext als „Befürworter“ von Delfintherapien genannte Kläger - ersichtlich also selbst Teilnehmer der Diskussion mit ihrem ansonsten eindeutigen Ergebnis - wird nur insofern kritisiert, als er Therapien mit *„freiem Zugang zum Meer“* durchführen wolle, diesen in den von ihm zertifizierten Zentren aber offenbar tatsächlich nicht *„permanent“* sicherstelle. Angesichts dieses Gesamtduktus ist es – entgegen der Ansicht des Klägers auf S. 6 des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 293 d.A.) – erst recht fernliegend, dass der Rezipient den angegriffenen Passagen entnehmen können soll, dass der Kläger dennoch Therapien in „Delphinarien“ im damals diskutierten Zuschnitt unterstütze – eher im Gegenteil. Der durchschnittliche Leser kann das nach Auffassung des Senats nur so verstehen, dass sich

der Kläger bei der Diskussion als „Einäugiger unter den Blinden“ geriert haben mag, seine eigenen Ziele in Sachen Delfinschutz (freier Zugang zum Meer) aber ggf. doch nicht stringent umsetze. Er kann dies keinesfalls so verstehen, dass der Kläger die – damals allseits verworfene – „Zwingerhaltung“ der Delfine in „Delphinarien“ des damals diskutierten Zuschnitts unmittelbar oder mittelbar fördere.

Zudem ist – das Landgericht hat das offen gelassen – der Senat der Ansicht, dass der schillernde Begriff eines „*Delphinariums*“ – wie der Streit der Parteien darum und um die Begrifflichkeit recht deutlich zeigt – ohnehin stark wertender Natur und damit im Zweifel auch hier als Meinungsäußerung zu verstehen ist (vgl. auch Senat v. 13.06.2018 – 15 U 180/17, n.v.; [NZB BGH – VI ZR 280/18]). Daher kann der allein auf eine falsche Tatsachenbehauptung gerichtete Antrag auch schon deswegen keinen Erfolg haben.

e) Keinen Erfolg hat weiter der **Klageantrag zu I. 7a)** („*Alljährliche Abzocke von ‚dolphin aid‘*“).

aa) Ungeachtet der von den Parteien diskutierten Problematik der rechtlichen Einordnung der Passage als rhetorische Frage ist zum einen mit dem Landgericht schon rein tatsächlich die konkrete Verletzungsform nicht richtig im Klageantrag wiedergegeben und dies wurde – trotz Hinweis des Senats – auch nicht im Berufungsverfahren korrigiert.

bb) Zudem handelt es sich bei gebotener Würdigung der Äußerung im Gesamtkontext mit dem Landgericht und entgegen S. 22 f. der Berufungsbegründung um eine Meinungsäußerung, die die Geld- und Spendensammelaktionen des Klägers insgesamt kritisch bewertet. Entgegen den Ausführungen des Landgerichts auf S. 26 f. der angegriffenen Entscheidung und entgegen der Auffassung des Klägers (etwa S. 14 des Schriftsatzes vom 07.08.2017, Bl. 236 d.A., S. 14 des Schriftsatzes vom 05.10.2017, Bl. 301 d.A., S. 24 f. der Berufungsbegründung, Bl. 384 f. d.A. und S. 7 f. des Schriftsatzes vom 21.06.2018, Bl. 494 f. d.A.) basiert diese Bewertung nach dem bei der Würdigung des Sinngehalts heranzuziehenden Gesamtkontext nicht maßgeblich auf dem Vorwurf einer Zweckentfremdung von Spendenmitteln als (unwahren) Tatsachenkern, wie sie Gegenstand der Äußerung zu I. 7b) sind und/oder der vom Teilan-

erkenntnis erfassten Passage. Vielmehr geht es aus Sicht des durchschnittlichen Rezipienten hier eher um eine generelle Kritik an der „teuren Delfin-Therapie“, deren medizinische Nutzung in Frage gestellt wird, die die Tiere belastet und bei der Delfintherapeutenanbieter und – vermittler eine „recht einträgliche und einfache Art des Einkommens gefunden haben“, wobei bei der Delfintherapie eigentlich alle Beteiligten die Verlierer seien „außer dem Anbieter/Veranstalter dieser Therapieform.“ Die Überschrift „alljährliche Abzocke“ bezieht sich dabei dann ersichtlich nur auf die zu Beginn geschilderte jährliche Gala in Düsseldorf, an der „etliche Promis und Firmen teilnehmen und eine Menge Geld zusammentragen – wofür genau ist fraglich.“ Ferner nimmt die Überschrift Bezug auf das jährliche Golfturnier, bei der sich „Funktionäre“ des Klägers mit „Alt-Promis und Teilnehmern“ auf Mallorca „vergnügen“ und wiederum Geld in einer Tombola sammeln. Im weiteren Verlauf der Passage werden dazu Zahlen genannt. Dies wird dann u.a. unter Verweis auf kritische Elternstimmen und die hohen Kosten der Therapien insgesamt kritisiert und bewertet. Auch daran wird deutlich, dass sich die Bewertung „Abzocke“ nach dem Gesamtkontext nicht auf einen unwahren Tatsachenkern stützt, sondern die Spendensammeltätigkeit und deren Gemeinwohlnutzen insgesamt – auch mit Blick auf § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO – kritisch bewertet. Das hat der Kläger – zumal nur die sog. Sozialsphäre betroffen ist – hinzunehmen.

cc) Entgegen dem Kläger liegt in der Überschrift insofern auch keine unzulässige sog. Schmähkritik. Eine Schmähung ist eine Äußerung – unter Berücksichtigung von Anlass und Kontext – nur dann, wenn jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung einer Person/Organisation im Vordergrund steht. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung; handelt es sich um Äußerungen in einer öffentlichen Auseinandersetzung, liegt dagegen nur ausnahmsweise eine Schmähkritik vor (st. Rspr., vgl. BVerfG v. 30.05.2018 – 1 BvR 1149/17, NZA 2018, 924 Rn. 7 m.w.N.). Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik dabei von Verfassungs wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine solche liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (st. Rspr., vgl. BVerfG v. 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14, GRUR 2017, 841 Rn. 14 m.w.N.). Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich nicht vor, zumal die Beklagte durchaus auch Sachargumente anführt und sich nicht nur auf

den Kläger, sondern auch auf andere Delfintherapeutenanbieter und -vermittler „eingeschossen“ hat. Letztlich geht es aus Sicht der Beklagten um die generelle Fragwürdigkeit des Gesamtvorhabens des Klägers und nicht etwa um eine den Boden der sachlichen Auseinandersetzung verlassende Schmähung.

dd) Soweit auf S. 23 ff. der Berufungsbegründung (Bl. 383 ff. d.A.) unter Verweis auf die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 11.01.2018 (27 O 707/17, Anlage K 46, Bl. 393 ff. d.A.) von einem angeblich erzeugten unwahren Eindruck die Rede ist, ist das wiederum nicht Gegenstand der Antragsfassung (§ 308 Abs. 1 ZPO).

f) Auch der **Klageantrag zu I. 8** hat keinen Erfolg. Denn auch hier wird – ohne dass es auf die streitige Frage ankommt, ob ein Eindruck bei verdeckten Äußerungen „unabweislich“ erweckt werden muss – durch die im Klageantrag genannten Passagen der Eindruck, dass der Verein Dolphin Kids e.V. und der Kläger rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden seien und der Kläger in Zivil- und Strafverfahren gegen das Gründerehepaar von Dolphin Kids e.V. wegen Veruntreuung von Spendengeldern verwickelt sei, jedenfalls durch die in den Klageantrag aufgenommenen Passagen (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erweckt. Dabei ist – entgegen der Auffassung des Landgerichts auf S. 27 der angegriffenen Entscheidung – zwar jedenfalls bei den zuletzt gestellten Anträgen unter Nennung der konkreten Verletzungsform auch die konkrete Platzierung der Äußerungen auf der Internetseite in die Würdigung mit einzubeziehen und zudem auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich dieser Passus in dem auf den Kläger bezogenen Unterpunkt befindet (anders als bei den Klageanträgen zu I. 1 ff.). Indes wird auch hier dem durchschnittlichen Rezipienten u.a. durch den vom Klageantrag zu I. 9c) erfassten Passus sogleich klar, dass es sich um eine vom Kläger verschiedene Organisation handelt. Der geltend gemachte Eindruck entsteht insofern keinesfalls und ist auch hier fernliegend.

g) Auch hinsichtlich des **Klageantrages zu I. 9** steht dem Kläger kein Unterlassungsanspruch zu.

aa) Beim Klageantrag zu I. 9a) („*Kooperation mit fragwürdigen Delfinarien - Eltern durch ‚Dolphin Kids‘ betrogen*“) hat das Landgericht zu Recht betont, dass sich die Äußerung als offene Behauptung allein auf den Verein „dolphin kids“ bezieht und gerade nicht auf den Kläger. Soweit der Kläger der Passage entnehmen will, es werde behauptet, auch er kooperiere mit fragwürdigen Delfinarien und betrüge Eltern, ist das nicht Gegenstand der Äußerung. Ein entsprechender Eindruck als verdeckte Tatsachenbehauptung ist nicht Gegenstand des Klageantrages (§ 308 Abs. 1 BGB) und entsteht zudem auch nicht bzw. ist auch hier mangels entsprechender Anhaltspunkte fernliegend.

bb) Hinsichtlich des Klageantrages zu I. 9b) („*Ebenso förderte dolphin aid nach eigenen Angaben im Tierpark Mundomar in Benidorm (Spanien) ein Projekt, das auch von dem radikalen Pseudo-Delfintherapeuten Branko Weitzmann angeboten wird, der in einem Delfinpark in Tunesien mit Delfinen aus der grausamen Delfintreibjagd aus Taiji/Japan ‚arbeitete‘, wie auch die Bild am Sonntag berichtete.*“) hat das Landgericht auf S. 27 f. des angegriffenen Urteils zutreffend herausgearbeitet, dass sich aus dem Flyer in Anlage B 12 (AH II) und vor allem aus der mit Anlage B 13 (AH II) vorgelegten Berichterstattung - entgegen dem Klägervortrag u.a. auf S. 26 der Klageschrift (Bl. 55 d.A.), S. 20 f. der Replik (Bl. 132 f. d.A.), S. 15 des Schriftsatzes vom 07.08.2017 (Bl. 237 d.A.), S. 15 des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 302 d.A.), S. 27 der Berufungsbegründung (Bl. 387 d.A.) und S. 9 des Schriftsatzes vom 04.06.2018 (Bl. 477 d.A.) - ergibt, dass damit eine auf die Tatsache aufsetzende Behauptung getätigt worden ist, der Kläger habe (zumindest einmal) tatsächlich ein entsprechendes Projekt gefördert, in welches Herr Weitzmann involviert war. Diese Tatsachen sind wahr und die Äußerung hat der Kläger - der von den übrigen Teilen der Äußerung nicht betroffen ist - mit dem Landgericht hinzunehmen, da nur seine Sozialsphäre betroffen ist und mit der Aussage keine besondere Anprangerung und/oder Stigmatisierung verbunden ist. Insbesondere ist - was der Kläger im Verfahren zunehmend vermischt hat - weder behauptet worden, es bestünden anderweitige Verbindungen zwischen dem Kläger und Herrn Weitzmann und/oder die Anlage in Mundomar sei vom Kläger zertifiziert worden und/oder man kooperiere selbst mit „dolphin kids e.V.“. Soweit S. 27 der Berufungsbegründung (Bl. 387 d.A.) einen vermeintlich entstehenden unwahren Eindruck zu rügen scheint, ist ein solcher nicht Gegenstand des Klageantrages (§ 308 Abs. 1 ZPO).

cc) Keinen Erfolg hat dann auch der Klageantrag zu **I.9 c)** („Nach Angaben der ‚Fundación Aqualandia Mundomar‘ in einem Informationsblatt, das noch im Herbst 2015 verteilt wurde, arbeitet die Stiftung ‚mit verschiedenen Organisationen zusammen, wie z.B. Dolphin aid, Dolphin Kids ...‘“). Denn auch insofern liegt eine wahre Tatsachenbehauptung vor, wie das Landgericht auf S. 28 der angegriffenen Entscheidung zutreffend betont hat. Entgegen S. 15 des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 302 d.A.) führt insbesondere nicht die Verwendung der Zeitform des Präsens zu einer unwahren Tatsachenbehauptung, weil sich die Äußerung nur zu Inhalten des nach dem in erster Instanz unbestrittenen Vortrages noch im Jahr 2015 verteilten Flyers der Drittorganisation verhält. Soweit der Kläger möglicherweise auf S. 9 des Schriftsatzes vom 04.06.2018 (Bl. 477 d.A.) die Existenz des Flyers jetzt erstmals bestreiten will und jedenfalls eine Verwendung des im Prozess vorgelegten Flyers in Anlage B 12 (AH II) noch im Herbst 2015 auf S. 8 des Schriftsatzes vom 21.06.2018 (Bl. 495 d.A.) erstmals bestritten hat, ist weder nach § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 ZPO vorgetragen noch sonst ersichtlich, weswegen dieses erstmalige Bestreiten trotz § 531 Abs. 2 ZPO im Berufungsverfahren noch zuzulassen sein soll. Soweit a.a.O. ausgeführt ist, der Vortrag „bleibt“ bestritten, findet sich in erster Instanz ein entsprechendes Bestreiten nämlich gerade nicht (vgl. insbesondere S. 20 der Replik, Bl. 132 d.A., S. 15 des Schriftsatzes vom 07.08.2017, Bl. 237 d.A., S. 15 des Schriftsatzes vom 05.10.2017, Bl. 302 d.A. und zunächst auch in zweiter Instanz S. 27 der Berufungsbegründung, Bl. 387 d.A. sowie S. 9 des Schriftsatzes vom 04.06.2018, Bl. 477 d.A.).

dd) Unbegründet ist auch der Klageantrag zu **I. 9d)** („Einen Gerichtsprozess bezüglich dieser Aussagen [über ein Zentrum in der Türkei] hat das Wal- und Delfinschutz-Forum (WDSF) vor dem Landgericht Hagen und auch in zweiter Instanz vor dem OLG Hamm im Wesentlichen gewonnen.“). Das Landgericht hat auf S. 28 der angegriffenen Entscheidung zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die hier zur Meidung von Wiederholungen verwiesen wird, die Klage abgewiesen (vgl. auch Anlage B 14, AH II).

Soweit der Kläger sich zuletzt vor allem unter dem Aspekt einer angeblich bewusst unvollständigen Berichterstattung (dazu BGH v. 22.11.2005 - VI ZR 204/04, NJW 2006, 601; v. 25.11.2003 - VI ZR 226/02, NJW 2004, 598; v. 26.10.1999 - VI ZR 322/98, NJW 2000, 656) gegen diese Passage wendet (S. 26 f. Berufungsbegründung

= Bl. 386 f. d.A.), verkennt er, dass auch dies eine Betroffenheit des Klägers als Grundvoraussetzung erfordern würde, an der es – wie vom Landgericht ausgeführt – fehlt.

h) Auch der **Klageantrag zu I. 10** mit seiner Bezugnahme auf die Wortberichterstattung und die Wiedergabe des eingblendeten Fotos hat keinen Erfolg.

aa) Hinsichtlich des **Klageantrages zu I. 10a)** („Immer wieder wird behauptet, dass in den von *dolphin aid* angebotenen ‚Therapiezentren‘ (Curaçao Dolphin Therapy Center (CDTC), Island Dolphin Care (Florida, Key Largo) und im Omega Delfintherapie in Marmaris/Türkei) keine Delfin-Shows stattfinden würden. Das ist eindeutig und nachgewiesen falsch!“) hat das Landgericht auf S. 29 der angegriffenen Entscheidung zu Recht die Meinungsäußerung „eindeutig und nachgewiesen falsch!“ als Meinungsäußerung vom Rest der Aussage mit ihrem tatsächlichen Kern getrennt und dann einheitlich beide Passagen als zulässig angesehen, weil der Tatsachekern zutreffend sei bzw. eine wertneutrale Falschbehauptung vorliege. Eine solche Behandlung des Vorwurfs einer falschen Aussage ist formal nicht zu beanstanden (vgl. zur Behandlung des Vorwurfs einer unwahren Behauptung/Lüge allgemein auch *Burkhardt*, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap 4 Rn. 4) und auch hier zutreffend.

(1) Zwar ist unstreitig, dass im CDTC als zertifiziertem Therapiezentrum selbst keine „Delfin-Shows“ vor Zuschauern veranstaltet werden und die Therapie-Delfine auch nicht für solche Shows eingesetzt werden. Das Landgericht hat auch zu Recht gewürdigt, dass auf dem über das Foto verlinkten Werbefilm des CDTC nach dem jedenfalls prozessual nicht ausreichend bestrittenen Klägervortrag nur Trainer und Personal zu sehen ist. Ob man die im Video gezeigten Sequenzen dann äußerungsrechtlich noch als „Delfin-Show“ bezeichnen dürfte, kann mit dem Landgericht offen bleiben.

(2) Denn das Landgericht hat jedenfalls zu Recht darauf abgestellt, dass in der Gesamtanlage, in dem sich das CDTC in unmittelbarer räumlicher Verbundenheit (Lichtbild Bl. 250 d.A.) befindet, Delfin-Shows zumindest von der Dolphin Academy veranstaltet, vom Hotel (*dolphin suites*) dabei auch mit Verweis auf die Möglichkeit von Delfin-Kuss-Fotos beworben (vgl. nur Anlage B 15, AH II) und mit freiem Eintritt für die Hotelgäste ins Aquarium angepriesen werden (siehe auch Anlage B 57, Bl. 456 ff.

d.A.). Dies dürfe – so die Kammer – dem Kläger zugerechnet werden bzw. die verbleibende Ungenauigkeit habe keine persönlichkeitsrechtliche Relevanz für den Kläger. Dem tritt der Senat bei. Entgegen dem Klägervortrag u.a. auch S. 29 der Berufungsbegründung (Bl. 389 d.A.) mit dem Tierarzt-Zirkus-Beispiel geht es dabei ausdrücklich nicht allein um eine (zufällige) räumliche Nähe zu selbständigen juristischen Personen. Zum einen ist nach den örtlichen Gegebenheiten aus dem als Anlage zum Protokoll vom 20.09.2017 genommenen Lichtbild auf Bl. 250 d.A. eine besonders enge Verschachtelung der Gesamtanlage mit einem gemeinsamen Zugang erkennbar. Darüber hinaus hat das Landgericht aber zu Recht vor allem die engen personellen Verflechtungen rund um den Geschäftsführer aller Gesellschaften Adriaan Schrier (Anlage B 45, AH IV, S. 17 des Schriftsatzes vom 30.05.2017, Bl. 162 d.A.) betont. Dieser steht wiederum in einer engen Nähebeziehung zu der ihm langjährig bekannten Gründerin des Klägers (Anlage B 26, AH II), die u.a. im CDTC vor Ort als Programmdirektorin und Beraterin ihren Unterhalt verdient und nach außen hin nicht selten weiterhin als eine Art Repräsentantin des von ihr mitgegründeten Klägers wahrgenommen wird. In Anlage B 28 (AH II) belegt die Eigendarstellung der „dolphin suites“, dass man sich – in Ermangelung geeigneter anderer Unterkünfte vor Ort – offenbar als ureigene Unterkunft des CDTC versteht („*therefore the CDTC decided to build their own accommodations and in 2009 Dolphin Suites opened its doors*“; Anlage B 43, AH IV: „*Die dolphin suites wurden von CDTV extra geschaffen, um Patienten... eine geeignete Unterkunft zu bieten*“) und dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger langjährig und eng ist, ist ebenfalls unstrittig. Vor diesem Hintergrund ist die Würdigung des Landgerichts aber überzeugend und wird auch vom Senat geteilt.

bb) Der Klageantrag zu I. 10b) („*In Curaçao können die Delfine nicht in das offene Meer schwimmen, weil sie in einer Lagune gefangen sind und dort gefüttert werden. Nur deshalb machen sie ihre Show-Kunststücke und reagieren auf Anweisung der Delfintrainer für das Schwimmen mit den Delfinen und der angeblichen ‚Delfintherapie‘ mit den kleinen Patienten.*“) hat ebenfalls keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Äußerung zu Recht teilweise als Meinungsäußerung angesehen und im Übrigen auf den tatsächlichen Kern abgestellt, der aber wiederum eine vom Senat zumindest prozessual als wahr zu behandelnde Tatsachenbehauptung enthält. Soweit das Landgericht den Vortrag auf S. 10 der Klageerwiderung (Bl. 72 d.A., vgl. auch S. 12 f./19 der Klageerwiderung, Bl. 74 f./81 d.A. und S. 7/9/15 des Schriftsatzes vom 30.05.2017, Bl. 152/154/160 d.A.) zu den Lebens-

und Haltebedingungen der Delfine (Haltung in geschlossener Lagune mit Fütterung, nur durch Fütterboot begleitete Ausflüge in Bereiche außerhalb der Lagune unter Verlernen des natürlichen Jagdverhaltens) als unbestritten angesehen hat, ist klägerseits kein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) gestellt worden, so dass dieser Punkt berufsrechtlich schon deswegen nicht mehr gerügt werden kann. Zudem ist der ganz vage und sich bis zuletzt nicht zu solchen Bootstouren verhaltende Vortrag des Klägers auf S. 10 ff./19 f. der Klageschrift (Bl. 39 ff./48 f. d.A.), S. 10 f./23 der Replik (Bl. 123 f./135 d.A.: „nicht in kompletter Gefangenschaft“), S. 11/12 des Schriftsatz vom 07.08.2018 (Bl. 233/234 d.A.: „weit über den weltweiten Standards... Ferner können die Tiere die Lagune jederzeit verlassen und ins offene Meer schwimmen.... jagend ...sowohl in der Lagune als auch im offenen Meer selbst“), S. 12 des Schriftsatzes vom 19.09.2017 (Bl. 274 d.A.: „bestritten, dass die Delphine ... in Gefangenschaft leben“), S. 7/9 des Schriftsatzes vom 05.10.2017 (Bl. 294/296 d.A.: „Therapietiere (haben) freien Zugang ins offene Meer“) jedenfalls auch unter Außerachtlassung des Vorgenannten zumindest nicht ausreichend substantiiert. Das Bild in Anlage K 29 (AH III) mit dem Hummer trägt keine andere Sicht und belegt gerade nicht ein natürliches Jagdverhalten, worauf die Beklagte zu Recht hinweist (S. 15 des Schriftsatzes vom 30.05.2017, Bl. 160 d.A.). Auch der zuletzt vorgelegte Reisebericht in Anlage B 58 (Bl. 464 ff. d.A.) und der Vortrag dazu auf S. 18 f. der Berufungserwiderung (Bl. 421 f. d.A.) sind inhaltlich nicht substantiiert bestritten worden. Das vage Vorbringen u.a. auf S. 30 der Berufungsbegründung (Bl. 390 d.A.) genügt ersichtlich nicht den Anforderungen des § 138 Abs. 2 ZPO.

cc) Hinsichtlich des Klageantrages zu I. 10c) („In der Curaçao Dolphin Academy, wo sich das Curaçao Dolphin Therapy Center (CDTC) befindet, verstarben innerhalb einer Woche zwei Delfinbabys.“) hat das Landgericht auf S. 30f. zunächst zu Recht die fehlende Betroffenheit des Klägers hinsichtlich der (obendrein wahren) Tatsachenbehauptungen zum Tod der Delfine erkannt und die allein etwas ungenauen Ortsangaben zutreffend als wertneutrale Falschangabe eingestuft.

i) Zuletzt bleibt auch der Klageantrag zu I. 11 ohne Erfolg. Mit den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts auf S. 31 des angegriffenen Urteils fehlt es an der Betroffenheit des Klägers, u.a. auch mit Blick auf den verlinkten Bericht aus der Kronenzeitung in Anlage B 17 (AH II) und die unstreitig nicht auf ihn verweisenden verlinkten

Filmbeiträge. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass die Passage wie beim Antrag zu I. 8. im Internetauftritt in dem auf den Kläger bezogenen Untermenüpunkt verortet ist (anders etwa als die Passagen zu den Klageanträgen zu I. 1 ff.). Auch hier machen schon die Überschriften „*Krankheiten durch das Schwimmen mit Delfinen*“ und „*Mensch und Tier können schwer erkranken*“ sogleich klar, dass auf der eher ungeordneten Seite an dieser Stelle erneut wieder nur allgemeine Informationen eingestellt worden sind. Ob sich die fehlende Betroffenheit des Klägers zudem nicht auch daraus ergibt, dass dieser unstreitig selbst kein „Delfinarium“ betreibt, kann daneben dahinstehen.

4. Die Androhung basiert auf § 890 Abs. 2 ZPO, der entsprechende Antrag war durch den Senat auszulegen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, wobei angesichts des erstinstanzlich erst im Termin und damit erst nach Anfall aller Gebühren erklärten Teilerkenntnisses keine Besonderheiten im Kostenrecht zu beachten waren (Mehrkostenmethode).

6. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage wegen der nicht vermögensrechtlichen Unterlassungsansprüche in § 709 S. 1 ZPO und im Übrigen in § 709 S. 2 ZPO, denn § 708 Nr. 10 ZPO ist insofern insgesamt dann nicht anwendbar. Hinsichtlich des Teilerkenntnisses greift § 708 Nr. 1 ZPO.

7. Für die Zulassung der Revision bestand kein Anlass, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, da die Beurteilung des Rechtsstreits auf der Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im Übrigen auf den Einzelfallumständen beruht. Höchststrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfragen grundsätzlicher Natur, die über den konkreten Einzelfall hinaus von Interesse sein könnten, haben sich nicht gestellt und waren nicht zu entscheiden, insbesondere nicht mit Blick auf die genauen Anforderungen an die Erweckung eines Eindrucks für eine versteckte Tatsachenbehauptung und/oder an die Annahme einer bewusst unvollständigen Tatsachenbehauptung.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 100.000 EUR (20 x 5.000 EUR nach Teilerkenntnis in erster Instanz)

Reske

Dr. Onderka

Dötsch

Beglaubigt
Cordier-Ludwig, Justizamtinspektorin
als Urkundensachverständige
